



Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB: Wie lange dauern sie und was kommt danach?

Gedanken zur Massnahmendauer und Ausgestaltung der Probezeit bei Massnahmen für junge Erwachsene

1. Einleitung

Beim Vollzug der Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB stellt sich für die eingewiesenen Klienten¹ oftmals die Frage, wie lange die Massnahme dauert. Im Gegensatz zum Strafvollzug, wo die Dauer der Freiheitsstrafe im Gerichtsurteil festgehalten ist und eine bedingte Entlassung im Regelfall frühestens nach Verbüßung von Zweidrittel der Strafdauer möglich ist, präsentiert sich die Situation im Massnahmenvollzug komplexer.

Insbesondere für Klienten, die sich bereits mehrere Jahre im Massnahmenvollzug befinden und das Massnahmeende absehbar ist, stellt sich ferner die Frage, unter welchen Voraussetzungen sie bedingt aus der Massnahme entlassen werden und wie die damit verbundene Probezeit ausgestaltet wird.

Auf diese beiden Fragen soll in diesem Beitrag näher eingegangen und aufgezeigt werden, inwiefern die Ausgestaltung der Probezeit einen Einfluss auf die stationäre Massnahmendauer haben kann.

2. Dauer der Massnahmen für junge Erwachsene

Die Höchstdauer der Massnahmen für junge Erwachsene beträgt vier Jahre.² Die Höchstdauer von vier Jahren wurde unter anderem damit begründet, dass der Klient innerhalb dieser Maximaldauer eine Berufsausbildung abschliessen kann, welche in der Regel zwischen zwei und vier Jahren dauert.³

Die vierjährige Höchstdauer darf grundsätzlich nicht überschritten werden, ausser es kommt nach der bedingten Entlassung zu einer Rückversetzung in die Massnahme. In diesem Fall beträgt die Höchstdauer maximal sechs Jahre.⁴

Wann die vierjährige Höchstdauer der Massnahme beginnt, war über Jahre hinweg in der Lehre und Rechtsprechung umstritten. Diese Frage wurde mittlerweile durch das Bundesgericht geklärt. So stellt der vorzeitige Massnahmenvollzug einen Teil der vierjährigen Höchstdauer dar.⁵ Trat der Klient die Massnahmen für junge Erwachsene nicht

¹ Da fast ausschliesslich männliche Jugendliche nach Art. 61 verurteilt werden, wird hier durchgehend die männliche Form verwendet.

² Art. 61 Abs. 4 StGB.

³ Botschaft AT StGB, vgl. BBI 1998 S. 2083 f.

⁴ Art. 61 Abs. 4 StGB.

⁵ vgl. BGE 146 IV 49 E. 2.

vorzeitig an, sondern befand er sich während des Strafprozesses in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, beginnt die vierjährige Höchstdauer ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird somit nicht an die Höchstdauer angerechnet.⁶ Sofern der Klient die Massnahme aus der Freiheit antritt, gilt als Fristbeginn der Höchstdauer das Eintrittsdatum in die Institution für junge Erwachsene.

Flüchtet der junge Straftäter während der Massnahme, verlängert sich die Höchstdauer um die Anzahl Fluchttage. Sofern die Massnahme aufgrund fehlender Massnahmenwilligkeit oder schwerwiegenden Regelverstößen vorübergehend in der Massnahmeninstitution nicht durchführbar ist, und der Klient zur Überprüfung der Massnahme bzw. für ein «Time-out» in ein Gefängnis versetzt wird, zählt die Dauer des Gefängnisaufenthaltes ebenfalls zur Massnahmendauer, da diese Haftart als sog. Vollzugsmodalität, also als einen Teil der Massnahme betrachtet wird.⁷

Wie lange die Massnahmen für junge Erwachsene konkret dauern, ist von deren Verlauf abhängig. Beendet werden sie immer durch eine bedingte Entlassung oder durch eine Aufhebung. Verläuft die Massnahme positiv und besteht beim Klienten eine günstige Legalprognose, wird ihm die bedingte Entlassung gewährt.⁸ Verläuft die Massnahme nicht erfolgreich, weil sich der Klient zum Beispiel weigert, die Massnahme weiterzuführen, oder nicht in der Lage ist, die verschiedenen Behandlungs- und Ausbildungsangebote für ein deliktfreies Leben zu nutzen, wird die Massnahme als aussichtslos aufgehoben.⁹

Wird der Klient bedingt entlassen, ist dies immer mit der Anordnung einer Probezeit verbunden. Sofern die Probezeit positiv verläuft und er insbesondere keine neuen Delikte während dieser Zeit verübt, wird er endgültig entlassen.¹⁰ Bei der Aufhebung wird die Reststrafe vollzogen, sofern der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug kürzer war als die aufgeschobene Freiheitsstrafe.¹¹ Weiter besteht bei der Aufhebung die Möglichkeit, dass das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde eine andere Massnahme anordnet.¹²

In der Praxis erfolgt die bedingte Entlassung bei den meisten Klienten im vierten Jahr der Massnahme. Wie eingangs erwähnt, liegen die Gründe dafür einerseits in der Dauer der jeweiligen Berufsausbildung, andererseits dauert es in der Regel zwischen drei bis vier Jahren, bis die Klienten sämtliche Vollzugsöffnungsstufen bis zur bedingten Entlassung erfolgreich absolviert haben. Es gibt aber auch Fälle, insbesondere bei krisenhaften Verläufen oder geringen Fortschritten, wo die vierjährige Höchstdauer der Massnahme zu knapp bemessen ist, um sämtliche Vollzugsöffnungsstufen zu durchlaufen.

Optimalerweise hat der Klient vor der bedingten Entlassung bereits seine Berufsausbildung abgeschlossen und sich in den letzten Vollzugsstufen, dem Arbeitsexternat, sowie dem Wohn- und Arbeitsexternat unter realitätsnahen Bedingungen erfolgreich auf die bedingte Entlassung und ein selbstständiges, deliktfreies Leben in Freiheit vorbereitet.

⁶ BSK StGB-HEER, Art. 61, N 78d

⁷ vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.353/2003 vom 7. Juli 2003, E. 2.2.

⁸ Art. 62 Abs. 1 StGB.

⁹ Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB.

¹⁰ Art. 62b Abs. 1 StGB.

¹¹ Art. 62c Abs. 2 StGB.

¹² Art. 62c Abs. 3 und 4 StGB.

3. Ausgestaltung der Probezeit

Wird der Klient aus den Massnahmen für junge Erwachsene bedingt entlassen, hat die einweisende Behörde immer auch über die Dauer der Probezeit zu entscheiden. Die Probezeit dauert mindestens ein Jahr und kann im Entlassungsentscheid bis maximal drei Jahre angeordnet werden.¹³ Der Entscheid über die Dauer der Probezeit ist im Wesentlichen vom Massnahmenverlauf und dem sich daraus ergebenden weiteren Behandlungsbedarf abhängig. Zentrale Kriterien sind dabei der aktuelle Entwicklungsstand des Klienten, die Höhe des Rückfallrisikos zum Entlassungszeitpunkt, der Verlauf und Stand der bisherigen Vollzugsöffnungen und die Ausprägung des bestehenden risikorelevanten Veränderungsbedarfs. In einer Gesamtwürdigung soll bei der Festlegung der Dauer der Probezeit eine Prognose erstellt werden, in welchem Zeitrahmen der weitere Behandlungsbedarf und die Behandlungsziele erfolgsversprechend umgesetzt werden können, sodass der Klient bei Ablauf der Probezeit endgültig entlassen werden kann.

Während der Probezeit kann Bewährungshilfe angeordnet werden. Die Bewährungshilfe dient im Wesentlichen dazu, die Klienten bei einem deliktfreien Leben und der Alltagsbewältigung mit Beratungsgesprächen und Sachhilfe zu unterstützen. Daneben können während der Probezeit Weisungen angeordnet werden, die ebenfalls einen deliktpräventiven Zweck verfolgen. Die konkreten Weisungen ergeben sich primär aus dem bestehenden individuellen Veränderungs- und Kontrollbedarf. Da bei vielen jungen erwachsenen Klienten eine deliktrelevante Alkohol- und Drogenkonsumproblematik besteht, wird häufig ein Alkohol- und Drogenkonsumverbot angeordnet, das mit Abstinenzkontrollen überprüft wird. Weitere Weisungen können sein, die Arbeitsstelle und den Wohnort nur nach vorgängiger Absprache mit der Bewährungshilfe zu wechseln oder sich von Orten mit einer hohen Kriminalitätsbelastung fernzuhalten. Besteht beim Klienten weiterer Therapiebedarf kann er während der Probezeit zusätzlich verpflichtet werden, die Therapie ambulant weiterzuführen.¹⁴

Wenn der Klient während der Probezeit neue Delikte begeht, gegen die angeordneten Weisungen verstößt, risikoerhöhendes Verhalten zeigt oder bei der Bewährungshilfe oder Therapie nicht aktiv mitwirkt, kann er in die Massnahme zurückversetzt werden oder der Vollzug der Reststrafe angeordnet werden.¹⁵ Eine Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff dar und wird im Regelfall nur angeordnet, wenn er ein neues Delikt verübt hat oder durch das Verhalten des Klienten angenommen werden muss, dass er weitere (schwerwiegende) Delikte begeht. Alternativ können die Probezeit um die Hälfte verlängert oder die Weisungen abgeändert werden.¹⁶

Die Ausgestaltung der Probezeit bestimmt sich zusammengefasst stark nach dem individuellen Bedarf des Klienten und kann je nach Verlauf der Probezeit auch angepasst werden. Durch die flexible und individuelle Ausgestaltung der Probezeit ergeben sich Möglichkeiten, auch bei nicht optimalen Massnahmenverläufen oder Bedenken in Bezug

¹³ Art. 62 Abs. 2 StGB.

¹⁴ Art. 62 Abs. 3 StGB.

¹⁵ Art. 62a Abs. 1 und Art. 95 Abs. 5 StGB

¹⁶ Art. 95 Abs. 4 StGB

auf die Legalprognose, den Klienten die bedingte Entlassung zu gewähren. In diesen Fällen gilt es die Ausgestaltung der Probezeit dem bestehenden Behandlungsbedarf anzupassen und entsprechend engmaschig zu begleiten, wie durch die nachfolgenden Beispiele erläutert wird.

Der Abschluss einer Berufsausbildung und das Absolvieren sämtlicher Vollzugsstufen während der Massnahme stellt zwar den Idealfall dar, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer bedingten Entlassung. Sofern der Klient seine Berufsausbildung vor der bedingten Entlassung bzw. vor Ablauf der vierjährigen Höchstdauer der Massnahme noch nicht abgeschlossen hat, besteht auch im Rahmen der Probezeit die Möglichkeit, die laufende Ausbildung abzuschliessen. Die Weiterführung der Lehre kann, sofern erforderlich, in Form einer Weisung festgehalten werden. Für absprachefähige und selbstständige Klienten bietet sich ein Lehrabschluss in einem (vollzugs-)externen Lehrbetrieb an. Für die Absolvierung der Berufsausbildung in einem Ausbildungsbetrieb der Vollzugsreinrichtung spricht wiederum, dass die Klienten dort auch nach der bedingten Entlassung in einem geschützten und bedarfsgerechten Rahmen ihre Ausbildung beenden können.

Bei Klienten, deren Fortschritte während der Massnahme eher begrenzt waren und die Erprobungen im Rahmen der letzten Vollzugsstufen noch nicht absolviert haben, bietet die Gewährung der bedingten Entlassung diverse Möglichkeiten, um die ausstehenden Entwicklungsschritte auch während der Probezeit zu begleiten. Ist ein Klient zum Beispiel noch nicht fähig, selbstständig seinen Alltag zu bewältigen, oder ist mit seinem Verhalten ein erhöhter Kontrollbedarf verbunden, kann er nach der bedingten Entlassung im Rahmen einer Weisung in eine betreute oder begleitete Wohnform eingewiesen werden. Mittlerweile gibt es einige Wohnheime oder Wohnbegleitungen mit forensischer Erfahrung, die den Klienten auch nach einer bedingten Entlassung ideale Rahmenbedingungen bieten, um sie bei ihrer Wiedereingliederung zu unterstützen und gleichzeitig dem risikorelevanten individuellen Veränderungs- und Kontrollbedarf ausreichend Rechnung tragen.¹⁷ Des Weiteren besteht die Option, den Klienten zwecks Erprobung und Eingewöhnung bereits vor der bedingten Entlassung in eine betreute oder begleitete Wohnform einzzuweisen. Auch die Institutionen für junge Erwachsene verfügen teils über externe Wohnungen ausserhalb des Institutionsareals, wo die Begleitung des Wohnexternats weiterhin durch die Institution gewährleistet wird.

4. Würdigung und Ausblick

In der Vollzugspraxis wird teils die Interventionsbreite, die die Gewährung einer bedingten Entlassung verbunden mit einer Probezeit bietet, unterschätzt. Je nach individuellem Behandlungs- und Kontrollbedarf kann das Probezeitsetting unterschiedlich intensiv ausgestaltet werden. Bei der Beurteilung der Legalprognose im Rahmen der Prüfung der

¹⁷Bspw. das Wohnheim Team72 im Kanton Zürich, siehe <https://www.team72.ch/wohnhaus/> oder die Wohnbegleitung der Felber Stiftung im Kanton Bern, siehe [Wohnen - Felber-Stiftung](#)

bedingten Entlassung sind daher immer auch die künftigen deliktpräventiven Interventionen und ambulanten Nachsorgemöglichkeiten während der Probezeit zu berücksichtigen.

Durch ausreichende Kenntnisse über die bestehenden Interventionsmöglichkeiten während der Probezeit erweitern sich die Optionen, um eine bedingte Entlassung früher in Betracht zu ziehen und die Dauer des Aufenthalts im stationären Massnahmenvollzug potenziell zu verkürzen. Insbesondere bei Klienten, deren Massnahmendauer die aufgeschobene Freiheitsstrafe bereits deutlich überschritten hat, kann sich diese Lösung unter motivationalen Aspekten wie auch unter Verhältnismässigkeitsaspekten als zweckmässiger erweisen, als ein weiterer Verbleib im stationären Massnahmenvollzug.

Vor diesem Hintergrund ist es keineswegs bei allen Klienten erforderlich und zielführend, die Höchstdauer der Massnahme für junge Erwachsene in zeitlicher Hinsicht voll auszuschöpfen. Wichtiger erscheint es, den Übergang vom stationären Vollzug der Massnahme und die Entlassungsvorbereitungen im Hinblick auf die Probezeit frühzeitig zu planen und interdisziplinär erfolgreich zu managen.

Wie beim Vollzug der Massnahmen für junge Erwachsene ist es auch in der Probezeit danach zentral, dass der Klient bereit ist, bei der Bewährungshilfe und den Weisungen mitzuwirken. Um dies zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass auch der Klient möglichst frühzeitig in die Entlassungsplanung einbezogen und über das künftige Entlassungssetting mitsamt der Ausgestaltung der Probezeit aufgeklärt wird. Gerade bei Klienten, die nach einem mehrjährigen Aufenthalt in derselben Massnahmeninstitution zunehmend Widerstände zeigen, kann bei weiterhin ausgewiesinem Behandlungsbedarf die Gewährung einer bedingten Entlassung in eine betreute oder begleitete Wohnform auch eine Chance bieten, sofern sie dafür besser motiviert sind. Dadurch ergeben sich durch eine frühzeitige bedingte Entlassung mit einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Probezeit auch neue Möglichkeiten, mit mangelnder Motivation des Klienten bei länger dauernden Massnahmen umzugehen.

Auch mit Blick auf die Vermeidung von Massnahmenabbrüchen bzw. von Aufhebungen von Massnahmen für junge Erwachsene sollten die beschriebenen, mit einer bedingten Entlassung kombinierten Interventionsformen jeweils alternativ zu einer Aufhebung geprüft werden. So ist in Erinnerung zu rufen, dass bei einer Aufhebung der Massnahme weder eine Probezeit, noch Bewährungshilfe und Weisungen angeordnet werden können. Sofern keine Reststrafe mehr vorliegt oder eine andere therapeutische Massnahme nicht in Betracht kommt, bedeutet die Aufhebung, dass die Klienten ohne weiteren justiziellen Unterstützungs- und Kontrollmassnahmen sich selbst überlassen werden.

Abschliessend plädiert der Verfasser zusammengefasst bei Massnahmen für junge Erwachsene, wie auch insgesamt im Straf- und Massnahmenvollzug für ein frühzeitiges Übergangsmanagement vom stationären Vollzug in die Probezeit und einen weitsichtigen interdisziplinären Austausch zwischen den im Massnahmenvollzug und den in der Probezeit involvierten Behörden und Fachpersonen.